



Ausgleichszulage

–

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

8

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage soll jenen Pensionistinnen/Pensionisten, die ihren **rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben, ein **bestimmtes Mindesteinkommen sichern**. Bei der Berechnung der Pension können individuelle wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse keine Berücksichtigung finden (es gibt daher auch keine „Mindestpension“). Die Sicherung eines Mindesteinkommens für Pensionistinnen/Pensionisten kann nur über die Ausgleichszulage erreicht werden.

Ein/e Pensionsbezieher/in hat dann Anspruch auf Ausgleichszulage, wenn sein/ihr Gesamteinkommen einen gesetzlich festgelegten Betrag – den so genannten Richtsatz – nicht erreicht.

- Zum **Gesamteinkommen** zählen die Pension, das sonstige Nettoeinkommen und eventuelle Unterhaltsansprüche.
- Die Höhe des **Richtsatzes** ist von der Pensionsart, der Länge der Erwerbstätigkeit, den familiären Verhältnissen und bei Waisen auch vom Lebensalter abhängig.
- Die hier angeführten Bestimmungen über die Ausgleichszulage sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden**.

GESAMTEINKOMMEN

- Die **Pension**, bei der der Ausgleichszulagenanspruch geprüft wird, ist **brutto** heranzuziehen.
- Unter **Nettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher weiterer Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu verstehen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge. Berücksichtigt werden zB weitere Pensionen oder Renten, Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, Arbeitslosen- und Krankengeld, Pflegekarenzgeld, Familienhospizkarenz-Zuschuss, Zinsen und Kapitalerträge (wenn diese Erträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer EUR 60,- übersteigen), Ein-

künfte aus Vermietung, Leibrenten, Ausgedinge sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

- Bei Anwendung des „Familienrichtsatzes“ ist auch das Nettoeinkommen des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin zu berücksichtigen.
- **Unterhaltsansprüche** von Pensionsberechtigten gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner/innen und die Eltern sind bei der Feststellung der Ausgleichszulage ebenfalls zu berücksichtigen.
- Werden bei Lebens- und/oder Wohngemeinschaften die **Lebenserhaltungskosten** (Kosten für Unterkunft, Strom-, Gas-, Heizkosten, Kosten für Verpflegung) jeweils zur Gänze von anderen Personen übernommen, erfolgt eine pauschale Anrechnung in der Höhe von monatlich EUR 299,95 (im Jahr 2020) bei der Feststellung der Ausgleichszulage. Werden die Lebenserhaltungskosten nicht zur Gänze, sondern nur teilweise von anderen Personen übernommen, erfolgt eine gesonderte Prüfung und gegebenenfalls eine prozentuelle Anrechnung.
- Bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens **bleiben bestimmte Einkünfte außer Betracht**. Dazu gehören zB: Pflegegeld, Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension), Kinderzuschuss (bleibt nur dann außer Betracht, wenn es zu keiner Richtsatzerhöhung kommt), Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Studienbeihilfe, ein bestimmter Betrag einer Lehrlingsentschädigung, Kinderbetreuungsgeld, Kriegsgefangenenentschädigung.

RICHTSATZ

Der jeweilige Richtsatz stellt das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen dar.

Die Richtsätze betragen für Bezieher/innen einer	im Jahr 2020 monatlich
Alters-, vorz. Alters-, Korridor-, Schwerarbeits-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (=„Einzelrichtsatz“)	EUR 966,65
Wenn diese Bezieher/innen mit dem Ehegatten/der Ehegattin im gemeinsamen Haushalt leben (=„Familienrichtsatz“)	EUR 1.524,99
Erhöhung der Richtsätze für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht, sofern das monatliche Einkommen des Kindes unter EUR 355,54 liegt.	EUR 149,15
Witwen(Witwer)pension	EUR 966,65
Waisenpension (einfach verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 355,54
Waisenpension (einfach verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 631,80
Waisenpension (doppelt verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 533,85
Waisenpension (doppelt verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 966,65

HÖHE AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage gebührt in der Höhe der Differenz zwischen der Summe aus Pension (brutto), Nettoeinkommen und eventuellen Unterhaltsansprüchen einerseits und dem jeweiligen Richtsatz andererseits.

RICHTSATZ			
Pension brutto	anrechen- bares Nettoein- kommen	anrechen- barer Unterhalt	Ausgleichs- zulage

Beispiel

bei Anwendung des „Einzelrichtsatzes“

Alleinstehender Bezieher einer Alterspension (EUR 698,95 brutto), kein weiteres Einkommen.

Richtsatz	EUR	966,65
- Pension	EUR	698,95
Differenz = Ausgleichszulage		EUR 267,70

Die gebührende Brutto-Leistung von EUR 966,65 (Pension EUR 698,95 zuzüglich Ausgleichszulage EUR 267,70) ist um den Krankenversicherungsbeitrag (5,1 %) zu vermindern.

Der Auszahlungsbetrag **netto** beträgt somit EUR **917,35**.

Beispiel

bei Anwendung des „Familienrichtsatzes“

Bezieherin einer Invaliditätspension mit Kinderzuschuss (EUR 385,88 brutto), kein weiteres eigenes Einkommen. Gemeinsamer Haushalt mit dem Ehegatten, dieser hat ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 883,49. Ein Kind ohne Einkommen im gemeinsamen Haushalt.

Familienrichtsatz	EUR	1.524,99
+ Erhöhung für 1 Kind	EUR	149,15
Richtsatz erhöht	EUR	1.674,14
- Pension mit Kinderzuschuss	EUR	385,88
- Einkommen Gatte	EUR	883,49
Differenz = Ausgleichszulage		EUR 404,77

Die gebührende Bruttoleistung von EUR 790,65 (Pension mit Kinderzuschuss EUR 385,88 zuzüglich Ausgleichszulage EUR 404,77) ist um den Krankenversicherungsbeitrag (5,1 %) zu vermindern.

Der Auszahlungsbetrag **netto** beträgt somit EUR **750,33**.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES

- Jeder Pensionsantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Ausgleichszulage. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gebührt die Ausgleichszulage **ab Pensionsbeginn**.
- Entsteht der Anspruch erst später oder käme es infolge einer Einkommensminderung zu einem erhöhten Ausgleichszulagenanspruch, so ist innerhalb **eines Monates** ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei späterer Antragstellung kann die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht werden.
- Der Anspruch auf Ausgleichszulage endet mit Ablauf des Monates, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen. Das Gleiche gilt auch für die Herabsetzung der Ausgleichszulage.

AUSGLEICHSZULAGENBONUS / PENSIONSbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn **eine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird oder
- ein Pensionsbonus, wenn **keine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.

VORAUSSETZUNGEN

Der Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus gebührt ab 1. Jänner 2020:

- alleinstehenden Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen..... EUR **1.080,—**

Maximale Höhe des Bonus EUR **146,94**

oder

- alleinstehenden Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen..... EUR **1.315,—**

Maximale Höhe des Bonus EUR **381,94**

oder

- verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Eigenpensionsbezieher/innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen..... EUR **1.782,—**

Maximale Höhe des Bonus EUR **383,03**

Für die 360 bzw. 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit zählen auch

- bis zu zwölf Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes
und
- bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung,

wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken.

HÖHE AUSGLEICHSZULAGENBONUS / PENSIONSbonus

Der Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus gebührt jeweils in der Höhe der Differenz zwischen dem anzuwendenden Grenzwert und dem Gesamteinkommen und ist mit einem Maximalbetrag begrenzt.

Zum Gesamteinkommen zählen

- die Bruttopension,
- eine allfällige Bruttoausgleichszulage (ohne Richtsatzerhöhung)
- dem auf die Ausgleichszulage anzurechnenden Nettoeinkommen aus sonstigen Einkünften der Pensionistin/des Pensionisten samt dem Nettoeinkommen der Ehegattin/des Ehegatten oder der/des eingetragenen Partnerin/Partners und
- Unterhaltsansprüche.

JAHRESAUSGLEICH

Hat ein/e Pensionist/in in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte, die bei der Feststellung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen waren, **weniger als 14-mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe** bezogen, so kann bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres bei der Pensionsversicherungsanstalt ein Jahresausgleich beantragt werden.

HINWEISE

- Grundsätzlich ist jede gebührende Brutto-Leistung (Pension zuzüglich Ausgleichszulage) um den **Krankenversicherungsbeitrag von 5,1 %** zu vermindern. Lediglich bei Waisenpensionen wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.
- Bezieher/innen einer Ausgleichszulage bzw. eines Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus sind von

der Entrichtung der **Rezeptgebühr befreit**. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, eine Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten, eine Befreiung von der Ökostrompauschale sowie der teilweisen Entrichtung vom Ökostromförderbeitrag ist beim GIS (Gebühreninfoservice des ORF) zu beantragen.

- Darüber hinaus ist die Gewährung von **weiteren Beihilfen und Ermäßigungen möglich**. Entsprechende Auskünfte über diese regional unterschiedlichen Leistungen erteilen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt, Gemeindeamt und Amt der Landesregierung.
- Der bisherige „erhöhte Einzelrichtsatz bei langer Erwerbstätigkeit“ tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Es gelten jedoch Schutzbestimmungen für Personen die bereits den „erhöhten Einzelrichtsatz bei langer Erwerbstätigkeit“ beziehen.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1